

Aktuelle juristische Themen der Messdienstbranche 2022

Rechtsanwalt Martin Alter

Wettbewerbsrecht

Heizkostenverordnung

Mess- und Eichgesetz

AGB-Recht

Energiepreisentwicklung

UVI

CO₂-Bepreisung

Messstellenbetriebsgesetz

Agenda

- Erste Erfahrungen und Problemdiskussionen zur Heizkostenverordnung
- Aufteilung der CO₂-Kosten - Ein weiteres Aufgabenfeld für den Abrechner
- Rechtsprechungsübersicht Betriebs- und Heizkostenrecht
- Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf den Messdienst

Hauptpflichten des Gebäudeeigentümers nach der HeizkV

Ziel: Energieeinsparung (EED und § 1 GEG)

Ausstattung zur
Verbrauchserfassung

Regelmäßige
Verbrauchs-
informationen

Verbrauchsabhängige
Abrechnung

Juristische Diskussionen zur unterjährigen Verbrauchsinformation I

Voraussetzungen zur UVI-Pflicht

„Wenn fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert wurden, ...“

- nur HKV/WMZ oder WWZ (so Arbeitshilfe Verbände)
- kumulativ HKV/WMZ, WWZ und WMZ-WW
- Kumulativ HKV/WMZ, WWZ, WMZ-WW und Versorgungszähler (so Lammel)

Juristische Diskussionen zur unterjährigen Verbrauchsinformation II

Anzeige von „HKV-Verbräuchen“ in Kilowattstunden zulässig?

Meinung Pfeifer:

keine Umrechnung, da Verstoß gegen § 33 Abs. 1 MessEG

„Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, ...“

hier vertretene Auffassung: Umrechnung ist rechtlich nicht verboten

Juristische Diskussionen zur unterjährigen Verbrauchsinformation II

Anzeige von „HKV-Verbräuchen“ in Kilowattstunden zulässig?

hier vertretene Auffassung: Umrechnung ist rechtlich nicht verboten

§ 1 MessEG: Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet, da HKV keine Messgeräte nach Definition des MessEG i.V.m. MessEV sind

§ 33 MessEG: kein geschäftlicher Verkehr nach § 6 Nr. 6 MessEV

„... geschäftlicher Verkehr ist jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen,...“

Juristische Diskussionen zur unterjährigen Verbrauchsinformation II

Anzeige von „HKV-Verbräuchen“ in Kilowattstunden zulässig?

Was ist gewollt? → Auslegung im Sinne des Art 10a EED

„Wenn Zähler oder Heizkostenverteiler installiert sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß Anhang VIIa Nummern 1 und 2 zuverlässig und präzise sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch oder den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen,...“

Juristische Diskussionen zur unterjährigen Verbrauchsinformation III

Ausnahmen nach § 5 Abs. II GEG i.V.m. § 11 Ausnahmen HeizkV

(1) Soweit sich die §§ 3 bis 7 auf die Versorgung mit Wärme beziehen, sind sie nicht anzuwenden ...

b) bei denen das Anbringen der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, die **Erfassung des Wärmeverbrauchs** oder die Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit **unverhältnismäßig hohen Kosten** möglich ist; unverhältnismäßig hohe Kosten liegen vor, wenn diese nicht durch die **Einsparungen, die in der Regel innerhalb von zehn Jahren erzielt werden können, erwirtschaftet werden können**;

Einsparpotential: 10 % (Abschlussbericht DENA-Modellvorhaben 2017)

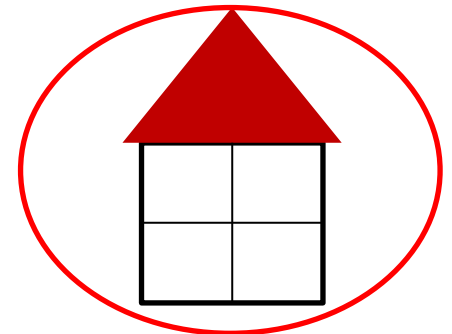
* Bitte nur die flexiblen Energiebezugskosten (Brennstoffkosten ohne Grundpreis, Arbeitspreis Wärmelieferung) nicht die vollständigen Heizkosten eintragen.

Methoden zur Ermittlung der Verbräuche

1. Verhältnisaufteilung der Gesamtverbräuche

- Erfassung Gesamtverbrauch Gebäude für den Monat (Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets etc.)
- Aufteilung in Heizwärme und Wärme für Warmwasser (Problem: Zuordnung der Umwandlungsverluste)
- Zuordnung von Verbrauchsanteilen gemäß Verbrauchserfassung in den Wohnungen

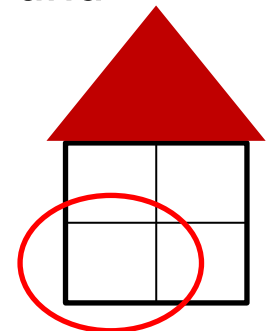
(P) es wird nicht der Verbrauch des Nutzers, sondern sein Anteil am Gesamtverbrauch ermittelt



Methoden zur Ermittlung der Verbräuche

1. Umrechnung der Erfassungswerte der Wohnung in kWh
 - Anzeige der kWh-Verbräuche für Wärmezähler
 - Umrechnung der Verteilereinheiten von EHKV
(Ablesewert * Bewertungsfaktor * Basisempfindlichkeit)
 - Umrechnung der m³-Verbräuche Warmwasser
($V \cdot 1,163 \cdot (T - 10)$), entsprechend VDI 2077 Blatt 3.2)

(P) Verbrauch wird ermittelt, aber Umwandlungs- und Verteilungsverluste nicht berücksichtigt



Mindestinhalte der uVI

Vergleich mit dem Verbrauch eines normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie

Gemeint ist damit nicht ein Vergleich mit den Nutzern im selben Gebäude.

Für den Vergleich sollen anonymisierte Verbraucher aus den **Gebäudeportfolios der Ablesediensleister** dienen. Auf dieser Grundlage muss ein Vergleich mit einem typischen Durchschnittsnutzer aus der zu ihm passenden Nutzerkategorie, wie zum Beispiel verschiedene **Gebäudenutzungen**, vorgenommen werden. Diesem Vergleich sollen als Kriterien insbesondere **derselbe Zeitraum, dieselbe Klimazone, ein vergleichbarer energetischer Zustand** oder das **Baualter des Gebäudes**, der **verwendete Energieträger** oder die **eingesetzte Anlagentechnik** sowie die **Gebäudegröße** zugrunde gelegt werden.

Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie

bislang keine Normierung aber:

- Projekt Normierung durch DIN-Ausschuss
- Idee 1: Nutzung der Datenbank von co2-online
- Idee 2: Nutzung der Durchschnittswerte der Energieeffizienzklassen nach GEG

Antwort BR auf Kleine Anfrage (BT-Drs. 20/558)

Wurden die „Durchschnittsnutzer derselben Nutzerkategorie“ im Sinne des § 6a Abs. (3) Nr. 4 der Heizkostenverordnung bereits ermittelt?

Die Ermittlung eines „Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie“ durch Vergleichstests obliegt dem Gebäudeeigentümer, der in der Regel ein Ableseunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt, da dieses über die hierzu notwendigen Daten verfügt.

Umlage Portokosten auf Mieter:

„§ 7 (2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten ..., die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung, Aufteilung und **Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 6a.**“

GdW: Umlage immer möglich pro WE

DMB: Umlage pro WE aber nur, wenn auch alternativ kostengünstig elektronische Mitteilung angeboten wurde

hier: Umlage nach § 7 Abs. 1 HeizkV, wenn Bestandteil der Dienstleistung des MDU

Sanktionierung nach § 12 Abs. 1 HeizkV

Wenn der Gebäudeeigentümer entgegen § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 keine fernablesbare Ausstattung zur Verbrauchserfassung installiert hat, hat der Nutzer das Recht, bei der Abrechnung der Kosten den auf ihn entfallenden Anteil um 3 vom Hundert zu kürzen. Dasselbe ist anzuwenden, wenn der Gebäudeeigentümer die Informationen nach § 6a nicht oder nicht vollständig mitteilt.

$$\rightarrow 15 + 3 + 3 = 21$$

Begründung RefE:

„Wenn die Voraussetzungen von mehr als einem Kürzungsrecht vorliegen, also die Tatbestände von mehreren Sätzen, summieren sich die Kürzungsrechte entsprechend.“

Auslegung Sanktionsnorm

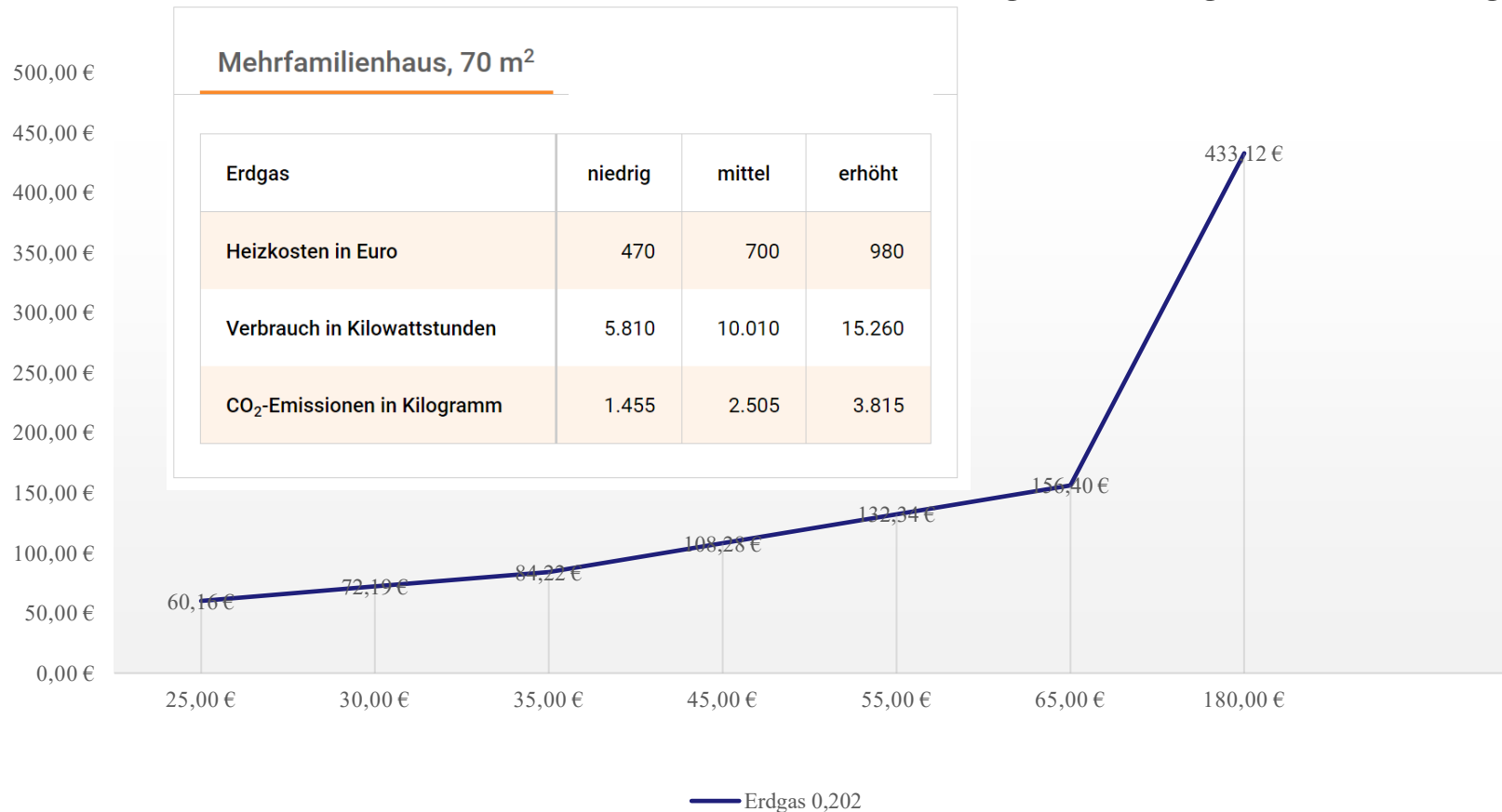
GdW: 1/12 pro Monat, um Motivation des Vermieters bei erkanntem Fehler zu erhalten

DMB: ein Fehler pro Abrechnungsperiode berechtigt zum vollen Abzug der 3 % (Wall NZM 73, 2022)

Agenda

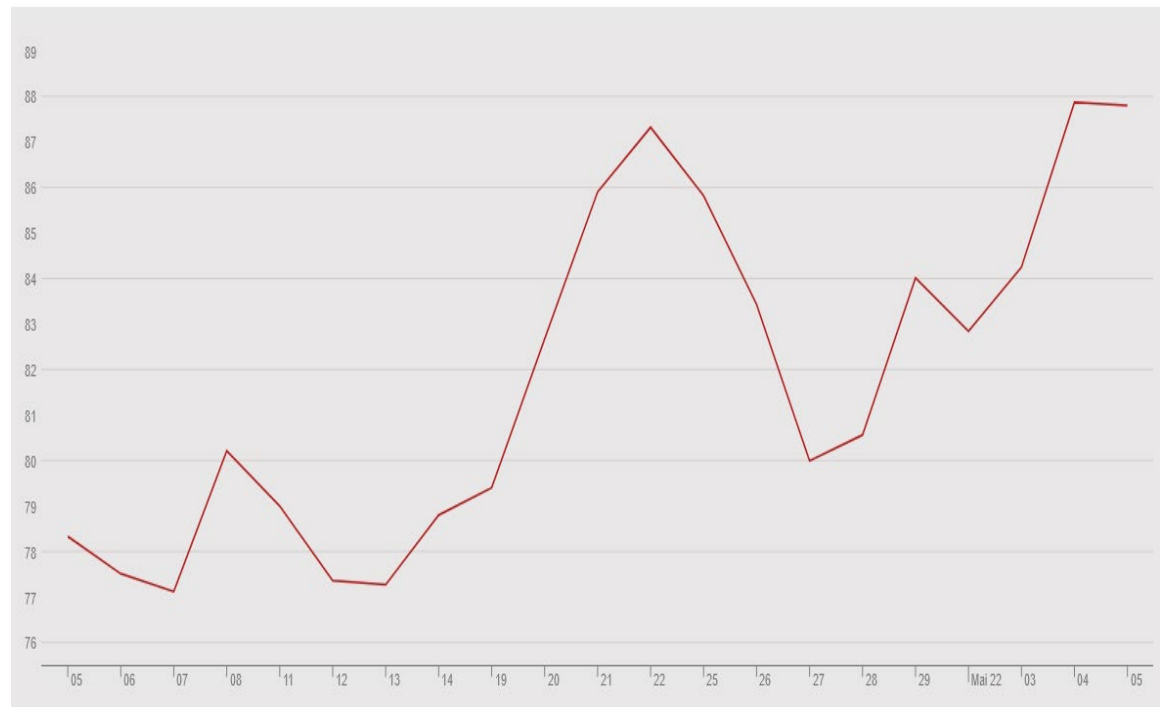
- Erste Erfahrungen und Problemdiskussionen zur Heizkostenverordnung
- Aufteilung der CO₂-Kosten - Ein weiteres Aufgabenfeld für den Abrechner
- Rechtsprechungsübersicht Betriebs- und Heizkostenrecht
- Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf den Messdienst

Exkurs: Zusatzkosten für eine 3-Raumwohnung bei Erdgasbeheizung



Aktuelle Preisentwicklung EU ETS

- Preisverfall seit Wirtschaftskrise 2008 wegen ungenutzter Berechtigungen nach Produktionsrückgang
- Preis teilweise unter 10 €/t
- seit 2017 an-
steigende Preise
- Sommer 2020
dann bei bis
zu 28 €/t
- Max. 97,48 €/t
(08.02.2022)



Quelle: EEX

Gesetzentwurf

Bearbeitungsstand: 16.05.2022 21:14

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG)

- derzeit Verbändeanhörung bis 19.05.2022
- soll zum 01.01.2023 in Kraft treten

Anwendungsbereich

- Heizanlagen und verbundene Anlagen
- Grundsätzlich auch bei Wärmelieferung
- Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Ausnahme:

- Fernwärme aus Netzen mit EU-ETS Anlagen
(Begründung: Schwierigkeiten der Abgrenzung)
- Abweichende Umlagevereinbarung bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt,
- in Fällen von § 11 HeizkV keine Anwendung

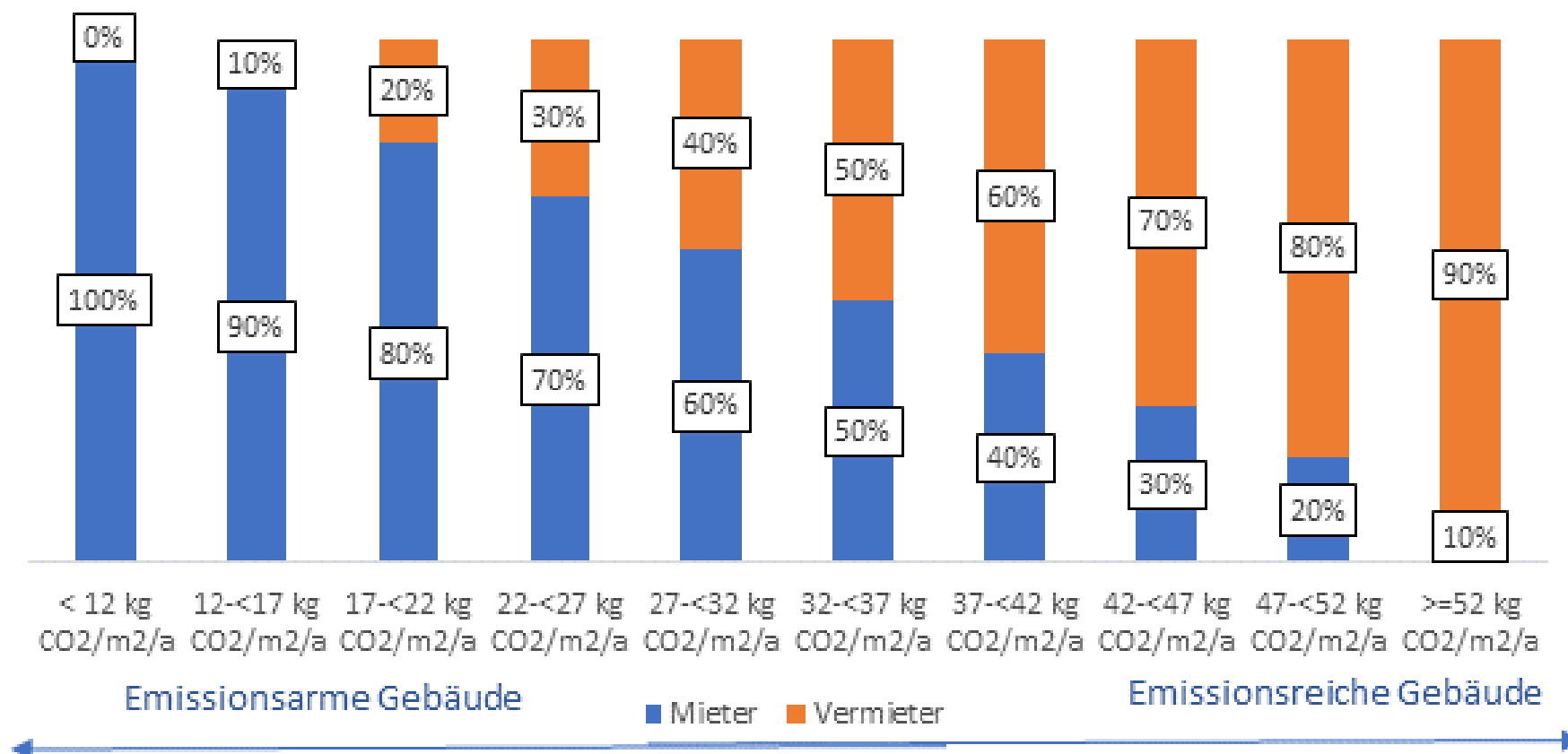
Informationspflicht des Energielieferanten (§ 4)

1. die Brennstoffemissionen der Brennstoff- oder Wärmelieferung in Kilogramm Kohlendioxid,
2. den sich nach Absatz 2 für den jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung ergebenden Preisbestandteil der Kohlendioxidkosten für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge,
3. den heizwertbezogenen Emissionsfaktor des gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde, und
4. den Energiegehalt der gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge in Kilowattstunden.

Maßgeblicher Zertifikatspreis nach BEHG

Bis 2025:	Festpreise nach § 10 BEHG
2026:	01-04/2026 Mittelwert Korridor = 60 €/t 05-12/2026 Durchschnittspreis aus Versteigerungen 01-03/2026
2027	01-04/2027 Durchschnitt 09-11/2026 05-12/2027 Durchschnitt 01-03-2027
ab 2028	Durchschnitt 01-11 des jeweiligen Vorjahres

Stufenmodell der Koalition zur CO₂-Kosten-Verteilung (§ 5)



Abrechnung des auf den Mieter entfallenden Anteils an den Kohlendioxidkosten

- (1) Der Vermieter ermittelt die auf die Gesamtheit der Mieter im Gebäude entfallenden Kohlendioxidkosten, indem er die im Abrechnungszeitraum angefallenen Kohlendioxidkosten gemäß § 5 Absatz 1 berechnet und den gemäß § 5 Absatz 2 auf den Vermieter entfallenden Anteil abzieht. Der Vermieter berechnet sodann den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten gemäß der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf Grundlage der §§ 6 bis 10 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

Angaben in der Heizkostenabrechnung

- (3) Der Vermieter weist Folgendes in der Heizkostenabrechnung aus:
1. den Kohlendioxidausstoß des Gebäudes,
 2. die Gesamtwohnfläche,
 3. den sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden spezifischen Kohlendioxidausstoß sowie
 4. die maßgebliche Stufe des Stufenmodells mit dem zugeordneten Aufteilungsverhältnis für die Kohlendioxidkosten zwischen Vermieter und Mieter.
- (4) Bestimmt der Vermieter den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten nicht oder weist er die Einstufung des Gebäudes und die Berechnung der Aufteilung der Kohlendioxidkosten nicht aus, so hat der Mieter das Recht, den gemäß der Heizkostenabrechnung auf ihn entfallenden Anteil an den Heizkosten um 3 Prozent zu kürzen.

Anspruch des Mieters bei Eigenbeheizung (Etagenheizung)

(3) Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, ermittelt der Mieter im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß der gemieteten Wohnung in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr. Zur Einstufung der gemieteten Wohnung wird der spezifische Kohlendioxidausstoß mit der Tabelle in Anlage 1 abgeglichen und die Wohnung danach der anwendbaren Stufe zugeordnet. Aus der Tabelle ergibt sich das Verhältnis der Aufteilung der im Abrechnungszeitraum des Wärmeversorgers angefallenen Kohlendioxidkosten. ...

- Geltendmachung innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungseingang
- Erstattung innerhalb von 12 Monaten nach Anzeige

Nichtwohngebäude (§ 7)

- (1) Vereinbarungen, nach denen der Mieter mehr als 50 Prozent der Kohlendioxidkosten zu tragen hat, sind in Mietverträgen über Wohnraum oder über Räume, die keine Wohnräume sind, in einem Nichtwohngebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 23 Gebäudeenergiegesetz unwirksam. Ein Nichtwohngebäude ist ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dient.
- (2) Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder Warmwasser, so hat der Vermieter dem Mieter 50 Prozent der Kohlendioxidkosten zu erstatten, ...

Abweichende Regeln bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen

Vermieter trägt nur die Hälfte der errechneten Kosten bei:

1. denkmalschutzrechtliche Beschränkungen
2. rechtliche Verpflichtungen, Wärmelieferungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei einem Anschluss- und Benutzungszwang, sowie
3. der Umstand, dass das Gebäude im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegt.

Wenn in Bezug auf ein Gebäude öffentlich-rechtliche Vorgaben sowohl einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes als auch einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, so erfolgt keine Aufteilung der Kohlendioxidkosten.

Einsatz von Klimaneutralen Brennstoffen

- (1) Setzt der Vermieter anstelle von Erdgas einen anderen gasförmigen Brennstoff zur Wärmeerzeugung oder Warmwasseraufbereitung ein, für den in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Standardwerte für Emissionsfaktoren nicht festgelegt sind, so trägt der Mieter die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises.
- (2) Setzt der Vermieter anstelle von festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen nach § 2 Absatz 1 biogene feste oder flüssige Brennstoffe ein, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der jährliche Durchschnittspreis des ersetzten fossilen Brennstoffs zu Grunde zu legen ist, sofern der Preis des biogenen Brennstoffs pro Energieeinheit höher ist als der Preis des ersetzten fossilen Brennstoffs.

Agenda

- Erste Erfahrungen und Problemdiskussionen zur Heizkostenverordnung
- Aufteilung der CO₂-Kosten - Ein weiteres Aufgabenfeld für den Abrechner
- Rechtsprechungsübersicht Betriebs- und Heizkostenrecht
- Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf den Messdienst

Kündigung des Mietvertrages bei Zutrittsverweigerung

Verweigert ein Mieter - auch während der Corona-Pandemie - dem von dem Vermieter beauftragten Monteur trotz Terminvorgaben und Terminangeboten mehrmals grundlos den Zutritt zu der Wohnung, obwohl dort der Heizkostenverteiler ausgetauscht und der Rauchwarnmelder eingebaut werden soll, kann dies ein berechtigter Grund zur Kündigung des Mietvertrages durch die Vermieter darstellen (§ 542, § 543, § 546 Abs. 1, § 569 und § 573 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB).

AG Brandenburg, Urteil vom 05. November 2021 - 31 C 32/21

Betretungsrecht für WEG bei nicht plausiblen Verbrauchswerten

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WEG n.F. als vom Gesetzgeber mit dem WEMoG (BGBl. I 2020, 2187) neu geschaffene Anspruchsgrundlage ermöglicht es, in Anlehnung an § 14 Nr. 4 Halbsatz 1 WEG a.F. unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen (und Grundrechtspositionen) im Einzelfall ein anlassbezogenes, auf konkreten Tatsachen (hier: extrem niedrige Verbrauchswerte) gestütztes Betretungsrecht zugunsten der Gemeinschaft anzunehmen.

AG Hamburg-St. Georg, Beschluss vom 09.07.2021 - 980b C 36/20

Anspruch einer Eigentümergeinschaft auf Wiederanbringung der Geräte zur Heizkostenerfassung

1. Wenn der Wohnungseigentümer die Verdunsterröhrchen an seinem Sondereigentum "Heizkörper,, demontiert, so besteht ein Anspruch der Gemeinschaft auf Duldung der Wiederanbringung tauglicher Geräte durch den Messdienstleister.
2. Die Verdunsterröhrchen stellen gemeinschaftliches Eigentum dar. Nur eine einheitliche Ausgestaltung der Verbrauchserfassung führt zur erforderlichen Vergleichbarkeit der Messwerte.

LG München I, Beschluss vom 14. Januar 2019 - 1 S 15412/18 WEG

Daten- und Gesundheitsschutz vs. Funkwasserzähler

Dem Einbau und Betrieb fernauslesbarer Wasserzähler mit aktivierter Funkfunktion durch kommunale Wasserversorger stehen weder datenschutzrechtliche Hindernisse noch Gründe des Gesundheitsschutzes entgegen.

VGH München, Beschluss v. 07.03.2022 - 4 CS 21.2254

Nicht verbrauchsabhängige Abrechnung bei fehlendem Wärmemengenzähler an der verbundenen zentralen Wärme- und Warmwasserversorgungsanlage

Von einer nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 1 HeizkV ist auch dann auszugehen, wenn zwar die Wohnung über Heizkostenverteiler und Warmwasserzähler, jedoch die verbundene zentrale Wärme- und Warmwasserversorgungsanlage nicht über den nach § 9 Abs. 2 Satz 1 HeizkV vorgesehenen Wärmemengenzähler verfügt.

BGH, Urteil vom 12.01.2022 - VIII ZR 151/20

Heizkostenschätzung von Räumen innerhalb eines Wohnkomplexes

Für die Vergleichbarkeit von Räumen im Sinne der Vorschrift des § 9 a I 1 Alt. 2 HeizkV kommt es nicht zwingend darauf an, dass sich diese in demselben Gebäude wie diejenigen befinden, für die eine Schätzung des Wärmeverbrauchs zu erfolgen hat.

BGH, Urteil vom 27.10.2021 – VIII ZR 264/19

Baumfällkosten als umlegbare Betriebskosten

Die Kosten der Fällung eines - wie hier - morschen, nicht mehr standsicheren Baumes, sind grundsätzlich umlagefähige Kosten der Gartenpflege im Sinne von § 2 Nr. 10 BetrKV.

BGH, Urteil vom 10.11.2021 - VIII ZR 107/20

Belegeinsicht im „papierlosen“ Büro

1. Ein Mieter kann hinsichtlich der bei einer Betriebskostenabrechnung vom Vermieter geschuldeten Belegvorlage grundsätzlich Einsicht in die Originale der Abrechnungsbelege zur Betriebskostenabrechnung verlangen, ohne insoweit ein besonderes Interesse darlegen zu müssen.
2. In Ausnahmefällen kann es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) allerdings in Betracht kommen, dass der Vermieter lediglich die Vorlage von Kopien oder Scanprodukten schuldet. Die Frage, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, entzieht sich allgemeiner Betrachtung und ist vom Tatrichter unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

BGH, Urteil vom 15.12.2021 - VIII ZR 66/20

Vereinbarung entgegen der HeizkV

1. Der Verteilungsschlüssel in den Betriebskostenabrechnungen, welcher die Heizkosten pauschal zu jeweils ein Drittel auf die drei Nutzungseinheiten verteilt, verstößt gegen die HeizkV.
2. Zwar wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass die Geltendmachung des Kürzungsrechtes wegen Treuwidrigkeit unwirksam sei, wenn sich alle Nutzer einer Abrechnungseinheit zu Beginn einer Abrechnungsperiode ausdrücklich mit der verordnungswidrigen Kostenverteilung einverstanden erklärt haben, etwa aus Kostengründen. **Um eine Umgehung der HeizkV zu verhindern, sind hier strenge Maßstäbe sowohl in Hinblick auf die Gründe (objektiv nachvollziehbar) und den zeitlichen Umfang (einmalig) anzusetzen.**

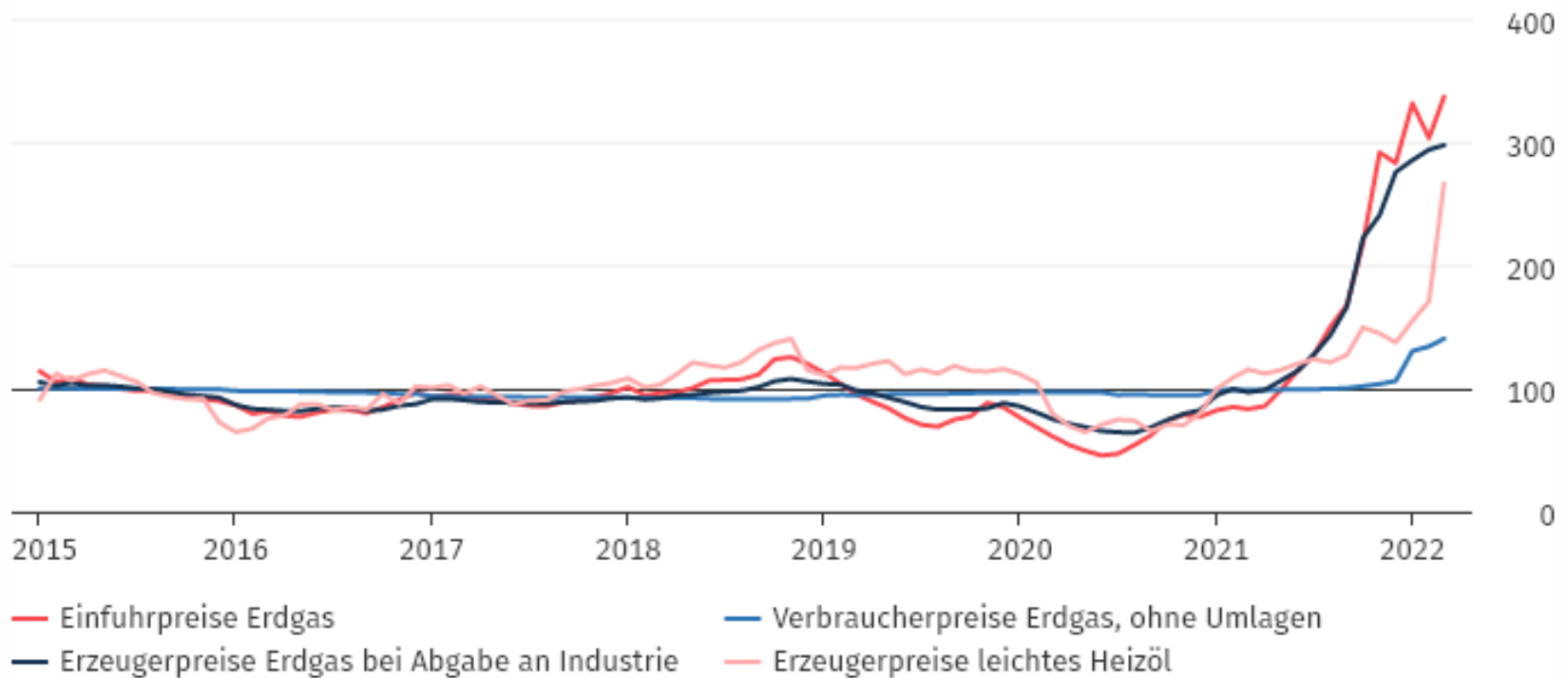
AG Gütersloh, Urteil vom 08.10.2021 - 10 C 798/19

Agenda

- Erste Erfahrungen und Problemdiskussionen zur Heizkostenverordnung
- Aufteilung der CO₂-Kosten - Ein weiteres Aufgabenfeld für den Abrechner
- Rechtsprechungsübersicht Betriebs- und Heizkostenrecht
- Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf den Messdienst

Aktuelle Preisentwicklung Brennstoffkosten

Preisindizes für Erdgas und Heizöl
2015 = 100



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



RA Martin Alter
RA René Illgen
RAin Eva-Maria Meichsner
RAin Denise Claus

RA Sebastian Tempel
RAin Noreen Walther
RAin Michelle Freitag
RA Dietmar Strunz (bis 09/2020)